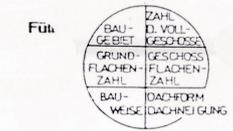


- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Auf Höchling" vom 18.12.1973
- WR
1. Art der baulichen Nutzung
Reines Wohngebiet
2. Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
4. Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche
Fußweg
Straßenbegrenzungslinie
5. Flächen für Versorgungsanlagen
Trafostation
6. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern . PRIVATES GELÄNDE

Füllschema der Nutzungsschablone:



BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird aufgrund § 9(4) BauGB. in Verbindung mit § 83 LBO eine örtliche Bauvorschrift erlassen:

- Gestaltungsvorschriften für Hauptgebäude
Dachform: Satteldächer oder Walmdächer
Dachneigung: 25 - 38°
Kniestock: zulässig bis 0,50 m, gemessen von OK Dachgeschoss-Rohboden bis UK Fußplatte
Dachgauben und -einschnitte: zulässig bis 1/3 der Gebäudebreite
- Gestaltungsvorschriften für Garagen:
Dachform: Flachdach, Satteldach oder Walmdach
- Lage der Garagen:
Abstand von Straßenbegrenzungslinie mind. 5,0 m
- Anpflanzungen: (private Grünflächen)
Die Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen. Zur angrenzenden Wiese hin sind einheimische, standortgerechte Bäume, Sträucher und Hecken zu pflanzen. Folgende Pflanzenliste gilt als Empfehlung:

Feldahorn	- Acer campestre	Birke	- Betula pendula
Buddleia	- Buddleia davidii	Hainbuche	- Carpinus betulus
Kornelkirsche	- Cornus mas	Walhasel	- Corylus avellana
Plattenhäutchen	- Euonymus europaeus	Efeu	- Hedera helix
Stechpalme	- Ilex aquifolium	Liguster	- Ligustrum vulgare
Hundsrose	- Rosa canina	Apfelrose	- Rosa rugosa
Eberesche	- Sorbus aucuparia	Schneeball	- Viburnum lantana
Obstgehölze	(Apfel, Birnen etc.)		

Die Örtliche Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung nach §12 BauGB in Kraft.

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEM. § 9(8) BauGB

Dem Bebauungsplan ist die Begründung in der Fassung von Juni 1991 als Anlage beigefügt.

PLANAUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEM. § 2(1) BauGB

Der Gemeinderat Riegelsberg hat am 27.08.91 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 02.11.91 ortsüblich bekanntgemacht.

FÖRMICHE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3(2) BauGB

Der Bebauungsplan und die Begründung wurden vom 18.11.91 bis 18.12.91 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 02.11.91 ortsüblich bekanntgemacht. Der Offenlegungsbeschluß erfolgte am 27.08.91 in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinderat Riegelsberg.

SATZUNGSBESCHLUSS GEM. § 10 BauGB

Der Gemeinderat Riegelsberg hat am 04.05.93 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Gemeinderat Riegelsberg hat am 04.05.93 in öffentlicher Sitzung die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Riegelsberg, den 03. Juni 1993

Der Bürgermeister
L. Ringle
(L. Ringle)

GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS GEM. § 11(1) BauGB iV mit § 8(4) BauGB

Der Bebauungsplan wird gem. § 11(1) 1. Halbsatz BauGB mit Verfügung vom 20.08.93 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

Saarbrücken, den 20.08.1993

Der Minister für Umwelt
14-U-5460/93 P/1/Bw

SAARLAND
Ministerium für Umwelt
Hofsa
(Hofsa)
Bauberrat

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEM. § 12 BauGB

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 02.08.93 ortsüblich bekanntgemacht. Bebauungsplan und Begründung liegen seit dem 02.08.93 zu jedermanns Einsicht bereit. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Riegelsberg, den 09. Aug. 1993

Der Bürgermeister
L. Ringle



RECHTSGRUNDLAGEN

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "AUF HÖCHLING"

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127)
- Das Kommunal Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsbl. S. 557)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990
- Die Bauordnung für das Saarland (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1988 (Amtsbl. S. 1373)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

In Ergänzung der Planzeichnung wird aufgrund § 9 Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) folgendes festgesetzt:

- Art der Baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB)
Im reinen Wohngebiet (WR) sind gem. § 1(6) BauNVO die Ausnahmen nach § 3(3) BauNV nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9(1)4 BauGB)
Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- Nebenanlagen (§ 9(1)4 BauGB)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNV (ausser Einfriedungen und Mülltonnenstandplätzen) nicht zulässig.



Gemeinde Riegelsberg
Ortsteil Riegelsberg

Bebauungsplan
"Auf Höchling"
1. Änderung
Erweiterung und Abschluß

M 1:3000